

---

**232/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 19.05.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 19. März 2003, Nr. 219/J, betreffend Absage von EU-Kommissar Franz Fischler an gentechnikfreie Zonen und die Problematik der Koexistenz gentechnisch veränderter und unveränderter Landwirtschaft in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Allgemeines:

Die Sicherstellung der Möglichkeit der Produktion landwirtschaftlicher Kulturen ohne Verwendung von GVO ist eine Aufgabe, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ernst nimmt und entsprechend handelt.

So wurde z.B. auch durch die Saatgut-Gentechnik-Verordnung sichergestellt, dass in Österreich Saatgut der betroffenen Kulturen nur zertifiziert wird, wenn GVO-Freiheit nachgewiesen wird.

Darüber hinaus wird beispielsweise das Forschungsprojekt "Erstellung einer Internetdatenbank zur Erfassung von gentechnikrelevanten Komponenten, mit besonderer Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft" vom BMLFUW mit 43.000 € gefördert, wobei ebenso große Förderungssummen vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) bzw. dem nunmehrigen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) kommen. Es handelt sich hierbei u.a. um die Erfassung der für die Biologische Landwirtschaft verwendbaren Betriebsmittel unter besonderer Berücksichtigung der GVO-Freiheit. Ein Zwischenbericht liegt zu den laufenden Arbeiten bereits vor.

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) wird die Kontrollen hinsichtlich ihrer Bio-Konformität (inklusive Gentechnikfreiheit) im Rahmen

ihrer hoheitlichen Aufgaben intensivieren. Die Zertifizierung von Bio-Erzeugnissen ist und bleibt jedoch gemäß der VO 2092/91 Angelegenheit der Bio-Kontrollstellen, deren Oberbehörde das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) ist.

Österreich vertrat und vertritt gegenüber der Europäischen Kommission folgende Auffassung:

„Die Biologische Landwirtschaft ist von GVO freizuhalten: Die Kommission soll daher ein Konzept vorlegen, das sicherstellt, dass es zu keinen Kontaminationen mit GVO in der Biologischen Landwirtschaft kommt. Dies soll im „EU-Aktionsplan für die Biologische Landwirtschaft“ ausdrücklich berücksichtigt werden.“

Zu den Fragen 1 bis 6, 8 und 12 bis 13:

Österreich erachtet in diesem Zusammenhang die Schaffung von Gemeinschaftsregelungen zur Koexistenz als vordringlich. Aufgrund des hohen Anteils von Biobauern ist diese Frage für Österreich von hoher Priorität. Die Auffassung der Kommission, dass die Problematik der Koexistenz ausschließlich auf nationaler Ebene zu regeln ist, wird nicht geteilt.

Im Hinblick darauf, dass im Großteil des Sojaschrotes gentechnisch veränderte Bestandteile nachgewiesen werden, halte ich es für besonders wichtig, die strengen Kontrollen bei Futtermitteln für die biologische Landwirtschaft weiterhin beizubehalten.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die österreichische Saatgut-Gentechnik-Verordnung hinweisen, welche eine Nulltoleranz für gentechnisch veränderte Organismen bei der Zulassung von Saatgut sowie Kennzeichnungsregelungen für Saatgut von gentechnisch veränderten Sorten festlegt.

Die Einrichtung von gentechnikfreien Zonen wurde in den Ländern bereits des öfteren diskutiert. Die Möglichkeit der Einrichtung GVO-freier Gebiete wurde auch durch Studien erörtert, wobei sich abzeichnet, dass dies im Widerspruch zu geltendem Gemeinschaftsrecht steht. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist eine Möglichkeit, die gentechnikfreie Bewirtschaftungsweise umzusetzen. In Niederösterreich ist beispielsweise unter der Dachmarke „Waldviertel-Lebensviertel“ eine „gentechnikfreie“ Bioregion geplant.

Zum Zwecke der Koordinierung der Ländervorhaben wurde seitens des BMLFUW eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Länder und aller bezughabenden Experten eingerichtet.

Zu den Fragen 7, 9, 10, 14, 15, 17 und 18:

Das Prinzip der Koexistenz sieht die Berücksichtigung aller Produktionsformen und somit auch unterschiedlichster wirtschaftlicher Interessen vor. Ich spreche mich zur Sicherstellung der Koexistenz für die Regelung offener Fragen auf europäischer Ebene aus.

Das Gentechnik-Moratorium sollte grundsätzlich aufrecht bleiben, bis die Frage der Koexistenz endgültig gelöst ist. Österreich ist der Ansicht und wird sich dafür einsetzen, dass umfassende Regelungen für die Koexistenz auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Zu den Fragen 11 und 19:

Das BMLFUW ist der Ansicht, dass im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Verwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft das Inkrafttreten der neuen EG-Bestimmungen über gentechnisch veränderte Futter- und Lebensmittel, deren Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sowie die Klärung der Koexistenzfrage abgewartet werden muss.

Zu Frage 16:

Ich darf darauf hinweisen, dass Haftungs- und Schadenersatzregelungen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) fallen. Grundsätzliche Bestimmungen, die eine Verpflichtung zur Haftung auslösen, sollten bereits auf EU-Ebene geregelt werden.

Geht man davon aus, dass künftig gentechnikfreie und gentechnikanwendende Betriebe nebeneinander bestehen sollen, so käme für eine Absicherung der gentechnikfrei produzierenden Betriebe nur die Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen des ABGB in Betracht. Legistische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Haftungs- und Schadenersatzregelungen hätten vom dafür primär zuständigen BMJ zu erfolgen. Da aber seitens des BMLFUW Interesse an der Koexistenz besteht, werden mit dem BMJ Erörterungen darüber geführt, welche zivilrechtlichen Vorschriften künftig in Zusammenhang mit der Koexistenz in Erwägung gezogen werden könnten.

Zu den Fragen 20, 21, 22 und 23:

Österreich spricht sich prinzipiell gegen den Diskussionsvorschlag der Kommission aus, die Regelungen den Mitgliedstaaten zu überlassen. Einzelstaatliche Maßnahmen könnten erforderlich sein, die grundlegenden Voraussetzungen für die Koexistenz müssen aber gemein-

schaftlich geregelt werden. Grundsätzlich halte ich nationale Maßnahmen in jenen Bereichen für notwendig, in denen es keine ausreichende Regelung auf europäischer Ebene gibt und erwähne in diesem Zusammenhang beispielsweise die österreichische Saatgut-Gentechnik-Verordnung.

Die Diskussion zum Thema Koexistenz ist auf europäischer Ebene aus meiner Sicht nicht abgeschlossen und wird z.B. beim nächsten Agrarministerrat Ende Mai fortgesetzt werden. Solange keine konkreten Regelungsvorschläge der EK vorliegen, kann eine endgültige Bewertung in seriöser Weise nicht getroffen werden.